

Aufwandsentschädigung für nebenberufliche KomparsInnen

In den letzten Monaten wurden Agenturen hinsichtlich der Beschäftigung von KomparsInnen einer Überprüfung durch die Krankenkassen unterzogen und offensichtlich wurde in einigen Fällen die Einstufung als Werksverträge durch die GKK in Zweifel gestellt.

Der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft hat sich - da indirekt auch Filmproduktionsunternehmen betroffen sind - um einen alternativen Lösungsweg bemüht, um die Rechtssituation von KomparsInnenen im Filmbereich zu klären.

Ein möglicher Lösungsweg ist: Gemäß § 1 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie **pauschalierte Aufwandsentschädigungen** gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von € 537,78 im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG, soweit diese an Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer geleistet werden, die als FilmschauspielerInnen tätig sind, sofern diese Tätigkeit nicht Hauptberuf und Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

Die GKKs haben in einer Referentensitzung am 13.9.2016 auf unser Anfragen hin auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofs (BVwG) vom 25.8.2015 (Beschluss zu W201 2005354-1) verwiesen, dass obige Verordnung künstlerische Tätigkeiten im Rahmen eines Bühnenarbeitsverhältnisses umfasse und auch KomparsInnen zweifelsfrei künstlerische Arbeit leisten. Dieser Rechtsmeinung schließen sich auch die Gebietskrankenkassen an. In ihrer Sitzung vom 18.10.2016 haben die Referenten beschlossen, dass diese Auslegung auch auf Komparsen im Filmbereich anwendbar sei.

Demgemäß ist eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von € 537,78 pro Kalendermonat (die nicht die Haupteinnahmequelle sein darf) für nebenberuflich beschäftigte KomparsInnen im Filmbereich rechtmäßig und unter diesen Bedingungen ohne Anstellungsverhältnis möglich.